

Digitales Brandenburg

hosted by **Universitätsbibliothek Potsdam**

**Vorläufiger Bericht über die am 4. und 5. Juni 1884 in
Berlin stattgefundene Versammlung deutscher Rabbiner**

Rabbiner-Versammlung

Berlin, 1884

Anlage II. Entwurf einer Erklärung und deren Begründung.

[urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11778](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:kobv:517-vlib-11778)

Anlage II.

Entwurf einer Erklärung

und

deren Begründung.

Die unterzeichnete Commission, betraut mit der Aufgabe, der allgemeinen Versammlung der Rabbiner Deutschlands Mittel zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichtes vorzuschlagen, hat sich, eingedenk der Bestimmung, daß jeder religiöse Differenzpunkt von der Discussion ausgeschlossen bleiben soll, des Hinübergreifens auf das streitige Gebiet des cultuellen Lebens gänzlich enthalten und sich bei ihren Vorschlägen einzig und allein auf das Gebiet des öffentlichen Gemeindelebens beschränken zu sollen geglaubt.

Von diesem Gesichtspunkte aus mögen die folgenden Erklärungen, Anträge und Motivirungen zu Punkt II. der Tagesordnung von den Herren Collegen geprüft werden.

In Erwägung: Daß das Sinken des religiösen Lebens, die Verminderung der Anhänglichkeit an die Religion, das Schwinden der ehemals so allgemeinen Opferfreudigkeit und Widerstandsfähigkeit gegenüber Anfeindungen und Beschränkungen von außen zum großen Theile auf die mangelnde und sich immer mehr verringernde Kenntniß des Judenthums, seiner Geschichte, seiner Lehren, Aufgaben und Ziele zurückzuführen ist;

In Erwägung: Daß ein großer Theil der jüdischen Jugend des Religionsunterrichtes gänzlich entbehrt, ein anderer Theil ihn nur in höchst mangelhafter, den geistigen Lehrgehalt des Judenthums kaum berührender Weise erhält;

In Erwägung: Daß ein weiteres Umsichgreifen dieser Unkenntniß in Bezug auf die Grundlehren der Religion sich für das ganze religiöse Leben und für die Zukunft des Judenthums verhängnißvoll erweisen muß, Abhilfe daher dringend noth thut;

In Erwägung: Daß die Rabbiner als die eigentlichen Lehrer der Religion in der Pflege und Verbreitung religiöser Erkenntniß ihre erste und heiligste Berufsaufgabe zu erblicken und ungeachtet der sich darbietenden Schwierigkeiten auf Mittel zur Beseitigung der unverkennbaren Uebelstände ernstlich Bedacht zu nehmen haben;

In Erwägung endlich; Daß in vielen Theilen Deutschlands, namentlich in den alten preussischen Provinzen, die Rabbiner jedes gesetzlich gesicherten Einflusses auf die Schule wie auf das religiöse Leben in der Gemeinde entbehren, vielmehr der Natur ihrer Stellung nach in ihrer amtlichen Wirksamkeit von der freiwilligen Zustimmung der Gemeinde und ihrer Vertretungen abhängig sind:

erklärt die Versammlung der deutschen Rabbiner:

1. Sie erachtet als dringendste Forderung der Gegenwart und als heiligste Aufgabe jedes Rabbiners:

A. Pflege des Religionsunterrichtes und Hebung des jüdischen Schulwesens:

- a) durch persönliche Schulleitung und persönlichen Unterricht seitens des Rabbiners;
- b) durch Fürsorge für regelmäßigen und allgemeinen Schulbesuch der Gesamtjugend;
- c) durch Fürsorge für Gemeinden, die eines Rabbiners entbehren (Zeitweilige Schulinspektionen, Kanzelvorträge, Lehrerkonferenzen 2c.);
- d) durch Fürsorge für Gemeinden, die einer Schule und eines geeigneten Lehrers entbehren (Subventionen, Wanderlehrer);
- e) durch Fernhaltung ungeeigneter Elemente von dem Religionslehrerstande;
- f) durch Fürsorge für Heranbildung geeigneter Lehrer, und zwar:
 1. durch Subventionen an unbemittelte Lehramtskandidaten,
 2. durch Neugründung von Lehrerbildungsanstalten,
 3. durch Fürsorge für altersschwache, durch Krankheit dienstunfähig gewordene Lehrer und die hinterbliebenen Lehrerfamilien;
- g) durch Schaffung eines geeigneten Lehrbuches für den geschichtlichen Religionsunterricht zum Gebrauche für die Lehrer;
- h) durch Entwerfung eines Lehrplanes für den Religionsunterricht an Gymnasien und Realschulen.

B. Fruchtbarmachung des Religionsunterrichtes und religiöse Erbauung der Jugend:

- a) durch Theilnahme der Schüler an den öffentlichen Sabbath- und Festtags-Gottesdiensten und durch Veranstaltung besonderer Jugendgottesdienste;

- b) durch Schaffung einer den religiösen Sinn stärkenden und das religiöse Wissen vermehrenden Lectüre für die Schulkjugend (Jugendschriften, Schülerbibliotheken);
- c) durch Religionsfortbildungsschulen für die reifere, der Schule entwachsene Jugend.

C. Veranstaltungen zur Belehrung der Erwachsenen:

- a) durch Bezugnahme auf hervorragende Personen und bedeutungsvolle Ereignisse aus der jüdischen Geschichte in den gottesdienstlichen Vorträgen;
- b) durch Vorträge außerhalb des Gotteshauses über das Judenthum und seine Geschichte, nicht nur in der eigenen Gemeinde, sondern auch in den Nachbargemeinden (Wandervorträge);
- c) durch Herausgabe geeigneter unterhaltender und zugleich belehrender Schriften (Literaturverein).

II. Sie erachtet es als dringliche Forderung und als heilige Aufgabe der Gemeinden und ihrer Vertretungen:

- a) ihre Rabbiner in den vorstehend näher bezeichneten Bestrebungen zu unterstützen,
- b) an dem Aufbau wahrhaft jüdischen Gemeindelebens durch Förderung und Pflege des religiösen Sinnes und Lebens in Haus und Familie selbstthätig zu arbeiten.

Ausführung und Begründung.

I.

A.

a) Der Rabbiner darf sich mit dem Confirmandenunterrichte nicht begnügen, sondern muß auch auf die religiöse Ausbildung der jüngeren Schüler und Schülerinnen, von ihrem Eintritte in die Religionschule an, Einfluß ausüben, sonst fehlt die innere Grundlage, auf welcher er weiter bauen kann. Der Rabbiner ist der eigentliche Fachmann für den Religionsunterricht, dessen Leitung in den öffentlichen Schulanstalten ihm zu übertragen ist; von seinem Eifer, von seiner Hingebung und Berufstreue, in welchen Tugenden er den anderen Lehrern voranleuchtet, ist eine segensreiche Einwirkung auf Eltern und Schüler zu erhoffen.

Aus diesem Grunde steht aber auch die Ausschließung des Rabbiners von jedem Einflusse auf die Religionschule der Gemeinde, wie sie zur Zeit noch in einigen Großgemeinden vorkommt, im Widerspruche mit der eigentlichen Aufgabe des Rabbiners, wie mit den religiösen Interessen der Gemeinde selbst, und ist eine Beseitigung dieses Mißverhältnisses wenigstens soweit anzustreben, daß dem Rabbiner das Recht und die Pflicht der Ueberwachung

des Religionsunterrichtes in allen öffentlichen Schulanstalten seines Bezirkes allerorten übertragen werde.

b) Es ist Pflicht des Rabbiners, durch persönliche Einwirkung die Eltern zu bestimmen, daß sie ihre Kinder rechtzeitig dem Religionsunterrichte zuführen, für den regelmäßigen Schulbesuch derselben Sorge tragen und sie nicht zu früh der Schule entziehen.

Die Calamitäten, die fast überall der jüdischen Religionschule aus dem Umstande erwachsen, daß viele Kinder erst im Alter von zehn Jahren und darüber zum Religionsunterrichte angemeldet werden, sind allbekannt, und ist in den Schulberichten schon oft, aber leider vergeblich hierüber Klage geführt worden. Abgesehen von der Schwierigkeit, größere und in den übrigen Unterrichtsgegenständen bereits vorgeschrittene Schüler mit kleineren 6 bis 7 jährigen Kindern gemeinschaftlich in den Anfangsgründen der Religion zu unterrichten, geht in Folge dieser Nachlässigkeit und Gleichgültigkeit eine kostbare Zeit von mehreren Jahren für den Religionsunterricht verloren, und läßt sich das Veräumte schon deshalb nicht nachholen, weil die größeren Schüler in der Regel durch die höheren Anforderungen in den Gymnasien und Töchterschulen so sehr in Anspruch genommen sind, daß sie dem Religionsunterrichte nur wenige Stunden in der Woche widmen können.

Die Eltern durch behördlichen Zwang zur Erfüllung der vom Gesetze ihnen vorgeschriebenen Pflichten in Bezug auf die religiöse Unterweisung ihrer Kinder anzuhalten, hat sein Mißliches und dürfte für die Rabbiner kleinerer Gemeinden überhaupt undurchführbar sein. Dagegen würde die persönliche Intervention des Rabbiners bei den Schuldirektoren in vielen Fällen wenigstens den Erfolg haben, daß dieselben von den jüdischen Schülern am Ende jedes Semesters den Nachweis über empfangenen Religionsunterricht verlangen, und auch damit wäre schon viel gewonnen.

c und d) Der Rabbiner muß über seinen eigentlichen Sprengel hinaus seine desfallsige Fürsorge auch den kleineren, eines Rabbiners oder gar eines ordentlichen Lehrers entbehrenden Gemeinden seiner Nachbarschaft zuwenden. Zu diesem Behufe empfiehlt es sich, daß die Rabbiner einer Provinz, so lange diese einer derartigen Organisation (eines Provinzialverbandes) entbehrt, sich vereinigen und in gemeinschaftlicher Arbeitstheilung sich den betreffenden Gemeinden in Bezug auf die Einrichtung einer ordentlichen Schule, Ueberwachung der Lehrer und zeitweilige Revision zur Verfügung stellen. Innerhalb eines solchen Bezirkes sind von Zeit zu Zeit Lehrerkonferenzen zu veranstalten, in welchen von kompetenter, fachmännischer Seite, auch aus der Mitte der Lehrer selbst, ihnen Gelegenheit geboten wird, über die Angelegenheiten ihres Amtes sich zu unterrichten und weiter zu bilden, und durch welche sie erneute Anregung zur Hingebung an ihren Beruf gewinnen.

e) Angesichts der traurigen Thatsache, daß viele Gemeinden, namentlich im Osten Deutschlands — die Provinz Posen ausgenommen — keinen geeigneten, seminaristisch gebildeten Lehrer haben, der Unterricht daher in den Händen eines sogenannten, oftmals völlig ungebildeten Cultusbeamten liegt — bekanntlich ein Krebschaden unseres ganzen Religionsschulwesens, der

vielen Eltern zum Vorwande dient, ihre Kinder der Religionschule fern zu halten — haben die Rabbiner ihren ganzen Einfluß aufzuwenden, daß Gemeinden, deren Mittel es gestatten, einen wirklichen Lehrer anstellen, und daß unbemittelte Gemeinden von Privatpersonen, größeren Gemeinden und namentlich vom deutsch-israel. Gemeindebunde Subventionen erhalten, damit sie, wenn auch im Verein mit mehreren anderen kleinen Gemeinden, sich eine geeignete Lehrkraft (Wanderlehrer) verschaffen.

Es muß dahin gestrebt werden, daß vor der Anstellung oder vor dem Amtsantritte eines Lehrers dem Rabbiner der Hauptgemeinde eine Einsichtnahme in die Befähigungs- und Verwendungszeugnisse der Beamten verstattet und sein Gutachten über die Qualification desselben eingeholt wird.

f) Zur Erreichung des unter e) angegebenen Zieles muß auf die Beseitigung des Lehrermangels ernstlich hingearbeitet werden; durch Beschaffung von Stipendien sind Lehramtskandidaten zu unterstützen, die Gründung von jüdischen Lehrerseminaren, deren der ganze Osten Deutschlands entbehrt — da es östlich von Berlin keine einzige derartige Lehranstalt giebt — darf nicht länger verzögert werden. Die Rabbiner müssen auch hierzu die Anregung geben, die Gemeinden hierfür erwärmen und Stiftungen und Vereine zu diesem Zwecke ins Leben rufen.

Der Pensionirung der durch Krankheit und Alter dienstunfähig gewordenen Lehrer, der Unterstützung der hinterbliebenen Lehrerfamilien sollen die Rabbiner ihre Fürsorge und fördernde Theilnahme unausgesetzt zuwenden, denn so lange die Zukunft der Lehrer nicht einigermaßen gesichert ist, kann die Berufsfreudigkeit bei ihnen nicht einkehren, und werden begabte Jünglinge sich nur in geringer Anzahl dem Lehrerstande widmen.

g) Ein geeignetes Lehrbuch für den geschichtlichen Religionsunterricht zum Gebrauche für Lehrer ist ein unabweisliches Bedürfniß geworden, da der größere Theil der Lehrer mit der jüdischen Literatur zu wenig vertraut ist, und der reiche ethische Inhalt des Judenthums daher beim Unterricht nicht die nöthige Berücksichtigung findet. Der geschichtliche Unterricht darf sich nicht auf die trockene Erzählung der Ereignisse beschränken, sondern soll anregend und fesselnd, bildend und versittlichend für die Jugend sein; und nach dieser Richtung könnte ein gutes Hilfsbuch für die Lehrer sehr vortheilhaft wirken.

h) Während für den Religionsunterricht an Volks- und Bürgerschulen in jüngster Zeit von Fachmännern Normalpläne entworfen sind, entbehren wir für den Unterricht an höheren Lehranstalten jeglicher Vereinbarung über die Grundzüge, die hierbei leitend sein sollen, und ist jeder Religionslehrer auf sich selbst angewiesen. Eine Verständigung über ein einheitliches Verfahren wäre im Interesse einer gleichmäßigen religiösen Ausbildung von großem Werthe.

B.

a) Bei der immer seltener werdenden häuslichen Unterstützung in dem Werke der religiösen Belehrung und Erziehung kann die Schule weniger als je der durch den Gottesdienst gebotenen anregenden Eindrücke auf das Gemüth der Kinder entrathen. Es ist deshalb dahin zu wirken:

1. daß die Jugend an schulfreien Sabbathen den öffentlichen Gottesdienst regelmäßig besuche;
2. daß an Festtagen innerhalb der Schulzeit von der gesetzlichen Dispensation Gebrauch gemacht werde, und empfiehlt es sich Formulare von Gesuchen, welche die auf Schultage fallenden Feste enthalten, am Beginne des Schuljahres den Eltern einzuhändigen. Viele Eltern nehmen bekanntlich Anstand, sich im Laufe eines Semesters mehrmals mit einem Dispensationsgesuche an die Schulleitung zu wenden und entziehen in Folge dessen selbst am Festtage ihre Kinder dem Gottesdienste, was sicherlich nicht gebilligt werden kann.*)
3. Wo es erreichbar ist — und an kleineren Orten dürfte diese Möglichkeit vorhanden sein — soll der Rabbiner durch persönliche Rücksprache mit den Leitern der Schulen eine solche Einrichtung des Lectionsplanes anstreben, die es den jüdischen Schülern gestattet, dem Sabbathmorgengottesdienste ganz oder theilweise — wenigstens eine Stunde — beizuwohnen.
4. Wo sich dies nicht durchführen läßt, sind, namentlich in den größeren Städten, die eine beträchtliche Anzahl jüdischer Schüler haben, Jugendgottesdienste einzurichten, die durch religiöse Vorträge erbaulich und belehrend zu gestalten sind, und an denen auch Erwachsene (Lehrlinge, zc.), die am Besuche des Hauptgottesdienstes verhindert sind, theilnehmen können.

Die geeignetste Zeit hierfür dürften die Sabbathnachmittage sein; doch richtet sich dies, ebenso wie die Zahl der im Laufe des Schuljahres zu veranstaltenden Jugendgottesdienste nach localen Verhältnissen. Nur ist im Allgemeinen daran fest zu halten, daß allmonatlich im Winter mindestens einmal, im Sommer zweimal ein solcher Gottesdienst stattfinde.

*) Es sei bei dieser Gelegenheit auch der Erwägung anheim gegeben, ob es sich nicht empfehle, eine Petition an die Reichsregierung zu richten, daß jüdischen Zeugen, Sachverständigen und Geschworenen auf ihr Ansuchen an den hohen Festtagen Dispensation von der Pflicht bei Gericht zu erscheinen ertheilt werde. Es ist bekanntlich vorgekommen, daß derartige Gesuche von den Gerichten abschläglich beschieden und jüdische Zeugen gezwungen worden sind, am Versöhnungstage der Gerichtsverhandlung anzuwohnen. Da die Gerichtsordnung eine Dispensationsbestimmung aus religiösen Gründen nicht kennt, so wäre es wohl Sache der Rabbinerverammlung, sich dieserhalb mit der Regierung in Verbindung zu setzen.

Wenn in einigen Gemeinden sich ein derartiger Versuch nicht bewährt hat und aus Mangel an Theilnahme aufgegeben werden mußte, so darf dies uns nicht veranlassen, auf ein so wirksames Mittel zur Hebung des religiösen Sinnes zu verzichten. Es kommt hierbei eben vorzugsweise darauf an, einen geeigneten Zeitpunkt auszuwählen und die Eltern hierfür zu interessiren. Aber wenn auch nur ein kleiner Theil der Schuljugend von der Gelegenheit, sich religiös zu belehren und zu erbauen, Gebrauch macht, so soll der Rabbiner auch um dieses kleinen Bruchtheiles willen eine so segensreiche Einrichtung nicht fallen lassen. In mehreren großen Gemeinden (Wien, Prag, Pest) haben sich übrigens die Jugendgottesdienste sehr bewährt und finden zahlreichen Zuspruch.

b) Durch die seitens der Religionschule zu veranstaltende Auswahl geeigneter Jugendschriften und Anlegung einer Schülerbibliothek wird den Kindern nicht nur der geistige Gehalt des Judenthums in einem ihrem Lebensalter und ihrer Fassungskraft entsprechenden Gewande dargereicht und die Aufgabe des Religionsunterrichtes gefördert, sondern es wird auch die Lektüre solcher Schriften eingeschränkt, die, wie dies bei den meisten von nichtjüdischen Autoren verfaßten Jugendschriften der Fall ist, einen ausgeprägten Confessionalismus an sich tragen und die Gemüther der Kinder verwirren. Die Schaffung selbstständiger, jüdischer Jugendschriften ist daher dringend zu wünschen, und sollen die Rabbiner es sich angelegen sein lassen, Vereine und freigebige Privatpersonen zu bewegen, daß sie durch Aussetzung von Preisen jüdische Schriftsteller zur Abfassung derartiger Schriften ermuntern.

c) Die Nothwendigkeit und der Segen von Religionsfortbildungsschulen für die reifere Jugend bedarf für den, der die betreffenden Verhältnisse kennt, der weiß, wie groß die Zahl der Jünglinge, die in den größeren Städten, zumeist sich selbst überlassen, jeder religiösen Anregung und Belehrung entbehren, keines weiteren Nachweises.

C.

a) In Bezug auf die Geschichte des Judenthums herrscht bei dem größten Theile der Gemeindeglieder große Unwissenheit, und als Mittel zur Beseitigung derselben dürfte die Hervorhebung lehrreicher historischer Momente, wohl auch von Zeit zu Zeit die Vorführung des Lebensbildes einer bedeutsamen geschichtlichen Persönlichkeit in dem Rahmen einer Predigt sich sehr empfehlen.

b) Aber die Predigt vermag hier nur Bruchstückartiges zu leisten, es müssen auch außerhalb des Gotteshauses regelmäßige Vorträge über jüdische Geschichte und bedeutsame, das Judenthum berührende Zeitfragen gehalten werden. Auch die kleineren Gemeinden, die ja ohnehin so überaus selten der religiösen Belehrung theilhaftig werden, sollen hierbei nicht ganz leer ausgehen, sondern von Zeit zu Zeit Gelegenheit erhalten, von dem Rabbiner

oder einem andern hierzu befähigten Fachmanne einen Vortrag über irgend ein Thema der jüdischen Geschichte etc. zu hören.

c) Wie spezifisch jüdische Jugendschriften für unsere Schüler unentbehrlich sind, so muß auch den Erwachsenen eine angemessene belehrende und unterhaltende Lektüre verschafft werden, die ihnen in ihren Mußestunden einen Einblick in die jüdische Welt gestattet und manche Irrthümer und Vorurtheile in ihnen bekämpft. Durch die früheren Vereine zur Förderung und Verbreitung der jüdischen Literatur ist manch treffliches Buch in die jüdischen Häuser gekommen, das den erwachsenen Söhnen und Töchtern geistige Nahrung und angenehme Zerstreuung spendete und gleichzeitig, ohne daß diese selbst es merkten, die Liebe zum Judenthume, die Anhänglichkeit an die Glaubensgenossen in ihnen stärkte. Eine Wiederbelebung dieser Institution wäre sehr wünschenswerth, und es verlohnte sich wohl, einen ernstlichen Versuch hiermit zu machen.

II.

Was oben über die Stellung und den Einfluß der Rabbiner gesagt worden ist, macht für diese den Gemeinden obliegenden Aufgaben jede Begründung entbehrlich. Ohne die Mitwirkung der Gemeinden und ihrer Vertretungen sind alle unsere Bemühungen vergeblich.

Der Wunsch und das Bedürfniß, nur im Verein mit den Gemeinden, und vor Allem nicht in direktem Widerspruche mit ihnen die Erreichung unseres Zieles anzustreben, hat uns auch bestimmt, von solchen Forderungen gänzlich abzusehen, deren Gewährung und Durchführung wohl zur Hebung des religiösen Sinnes und zur Förderung des Religionsunterrichts beitragen würde, die aber, wie die Erfahrung uns gelehrt hat, auf die entschiedene Opposition der Mehrzahl der Gemeinden stoßen würden. Hierher gehört besonders die Forderung, daß der jüdische Religionsunterricht an allen öffentlichen Lehranstalten obligatorisch gemacht werde. Wir verhehlen uns nicht, daß ein obligatorischer Religionsunterricht und die Erwähnung und Berücksichtigung der in diesem Lehrgegenstande von den Schülern erzielten Fortschritte in den Schulzeugnissen von segensreichem Einflusse auf das religiöse Leben der deutschen Juden sein würde, und eine diesbezügliche Petition bei den Staatsregierungen wäre keineswegs als aussichtslos zu betrachten. Aber wir würden uns hierdurch aller Wahrscheinlichkeit nach in einen schroffen Gegensatz zu den Gemeinden stellen und Gegenpetitionen und Demonstrationen ihrerseits hervorrufen, was wir aus mehrfachen Gründen, namentlich auch mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse, vermeiden müssen.

Um so mehr aber dürfen wir hoffen, daß ein von der Rabbiner-Versammlung ausgehender Appell an die Gemeinden, uns in den vorstehend erwähnten und motivirten Bestrebungen wirksam zu unterstützen — ein Appell, den wir nicht beantragen, weil wir ihn als selbstverständlich voraussetzen — nicht wirkungslos verhallen wird.